



## Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir zeigen Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon...?“ eine erweiterte Übersicht über die Entwicklung im Bereich Handels- und Steuerrecht sowie Themen aus dem Arbeitsrecht und der aktuellen Rechtsprechung.

### Steuerrecht

#### Investitionsabzugsbetrag – Vorsicht bei mehr als 10% Privatnutzung

Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen. Voraussetzung für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags ist allein die Absicht, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anschaffen zu wollen. Begünstigt sind abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Computer, Maschinen, Büromöbel, PKW, usw.), wobei es keine Rolle spielt, ob diese neu oder gebraucht sind.

Den Investitionsabzugsbetrag können Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Freiberufler für Ihre aktiven Unternehmen beanspruchen.

Ein Investitionsabzugsbetrag kann allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn das bewegliche Wirtschaftsgut ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird. Voraussetzung für die Bildung ist, dass die private Nutzung des Wirtschaftsguts im Jahr der Anschaffung und im Folgejahr nicht mehr als 10% beträgt.

#### Handlungsempfehlung

**Planen und besprechen Sie mit uns Ihre künftigen Investitionen und Verkäufe des Anlagevermögens**

#### Betreutes Wohnen zählt zu den haushaltsnahen Dienstleistungen

Steuerzahler dürfen jährlich 20 Prozent der Kosten, maximal aber 4.000 Euro als haushaltsnahe Dienstleistung von der Steuer absetzen. Laut Rechtsprechung gehört das betreute Wohnen für Senioren in der Regel nicht zu den Heimen im Sinne des Heimgesetzes. Die Richter begründeten das wie folgt: Die Bewohner sind zwar vertraglich verpflichtet allgemeine Betreuungsleistungen abzunehmen, sie können aber weitere Zusatzleistungen frei wählen. Entsprechend ist die Selbstbestimmung der Bewohner gewährleistet.

Senioren können bei einem Umzug aus gesundheitlichen Gründen zudem weitere Ausgaben komplett geltend machen.

## Arbeitsrecht

### Pfändungsschutz für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszulagen

Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Erschwerniszulagen und damit im Rahmen des Üblichen unpfändbar. Sonntage und gesetzliche Feiertage stehen kraft Verfassung unter besonderem Schutz. § 9 Abs. 1 ArbZG ordnet deshalb an diesen Tagen ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot an. Damit geht der Gesetzgeber von einer Erschwernis aus, wenn an diesen Tagen dennoch gearbeitet wird. Eine entsprechende gesetzgeberische Wertung gibt es für Schicht-, Samstags- oder Vorfestarbeit hingegen nicht. Somit sind die Zulagen hierfür der Pfändung nicht entzogen.

### Arbeitgeberleistungen für Deutschkurse sind kein Arbeitslohn

Übernimmt ein Arbeitgeber die Kosten für Sprachkurse, führt dies bei Flüchtlingen nicht zu Arbeitslohn. Gleiches gilt für andere Arbeitnehmer, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Sprachkurse ganz überwiegend im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen, z.B. wenn der Arbeitgeber die Sprachkenntnisse in dem für den Arbeitnehmer vorgesehenen Aufgabengebiet verlangt. Im Gegensatz dazu kann Arbeitslohn nur vorliegen, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Belohnungscharakter der Maßnahme vorliegen. Es ist gleichgültig, ob die Bildungsmaßnahmen am Arbeitsplatz, in zentralen betrieblichen Einrichtungen oder in außerbetrieblichen Einrichtungen durchgeführt werden.

## Aktuelles aus der Rechtsprechung

### Beitragspflicht für Pflichtmitglieder der IHK ist verfassungsgemäß

Die Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammern (IHK) sowie die damit verbundene Beitragspflicht ist verfassungskonform. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bekräftigt und die Verfassungsbeschwerden von zwei Kammermitgliedern zurückgewiesen. (BVerfG vom 12.07.17 – 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13)

### Betrugs- und Untreuehandlungen eines Arbeitnehmers mittels fiktiver Geschäfte lösen keine Umsatzsteuer aus

Begeht ein Mitarbeiter zusammen mit einem außerhalb des Unternehmens zuzuordnenden dritten Fremden zulasten seines Arbeitgebers Betrugs- oder Untreuehandlungen unter der Vorgabe fiktiver Geschäfte, kann das FA hierfür keine Umsatzsteuer festsetzen. (FG Hessen vom 16.02.17, 1 K 2513/12)

